



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 2021

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	24. 3. 2021	Feststellung des Landtags Nordrhein-Westfalen zu einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite	312
2126	25. 3. 2021	Gesetz zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie	312

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2126

**Feststellung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
zu einer epidemischen Lage
von landesweiter Tragweite**

Vom 24. März 2021

Folgender Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen in seiner 121. Sitzung vom 24. März 2021 wird bekanntgemacht:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt gemäß des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) (GV. NRW. 2020 S. 218b) im Land Nordrhein-Westfalen eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest.
2. Die Feststellung gilt bis zum Ende des Monats April 2021. Sie ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Düsseldorf, 25. März 2021

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet

– GV. NRW. 2021 S. 312

2126

**Gesetz
zur parlamentarischen Absicherung
der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur parlamentarischen Absicherung
der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie**

Vom 25. März 2021

Artikel 1

Das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 vorangestellt:

**„Abschnitt 1
Parlamentarische Absicherung
der Rechtsetzung in der COVID-19 Pandemie**

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die demokratisch gebotene Einbeziehung des Landtags in den Prozess der Rechtsetzung, namentlich zu wesentlichen Fragen der Grundrechtsausübung, sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, der Kunstfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes, der Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes und der Unverletzlichkeit

der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes können insoweit eingeschränkt werden.

§ 2

Befugnisse der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist unbeschadet der Rechte des Landtags nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten insbesondere durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(3) Die Umsetzung der für den Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch staatliches Handeln und wird unterstützt durch die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist zeitlich grundsätzlich auf höchstens vier Wochen zu begrenzen und kann jeweils durch den Verordnungsgeber verlängert werden.

(6) Auf Verlangen des Landtags sind Rechtsverordnungen nach Absatz 1 im Rahmen eines Einspruchs unverzüglich aufzuheben oder durch die Landesregierung zu ändern. Verlangt der Landtag die unverzügliche Änderung, so hat er gleichzeitig den wesentlichen Inhalt der Änderung vorzuschlagen.

§ 3

Beteiligung des Landtags

(1) Die Landesregierung unterrichtet unbeschadet bestehender Rechte und Pflichten den Landtag schriftlich laufend über das pandemische Geschehen, die von ihr getroffenen Maßnahmen sowie über geplante Maßnahmen, sofern die regierungsinterne Willensbildung hierüber abgeschlossen ist. Die Unterrichtung erfolgt jedenfalls zu jeder ersten Sitzung des Landtags in einem Monat sowie fortlaufend gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss des Landtags.

(2) Der Landtag beschließt pandemische Leitlinien, die befristet werden können. Die Landesregierung muss die vom Landtag beschlossenen Leitlinien bei den von ihr zu treffenden Entscheidungen im Rahmen des pandemischen Geschehens beachten. Die Leitlinien können sich auch auf den Fortbestand geltender Regelungen beziehen.

(3) Die Landesregierung leitet dem Landtag Rechtsverordnungen nach § 2 sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung unverzüglich nach Abschluss der regierungsinternen Willensbildung zu. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Die

Landesregierung leitet dem Landtag ferner in einer schriftlichen Unterrichtung eine Erläuterung der Regelungen beziehungsweise Änderungen (allgemeine Begründung im Sinne des § 28a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes) zu, die sich insbesondere zu der Grundrechtsrelevanz der Regelungen verhält.

(4) Die Landesregierung leitet dem Landtag alle Rechtsverordnungen, Erlasse, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nach Feststellung der pandemischen Lage nach § 14 Absatz 1 erlassen werden, umgehend zu, soweit deren Erlass tatbestandlich die Feststellung der pandemischen Lage nach § 14 Absatz 1 voraussetzt.“

2. Der bisherige Abschnitt 1 wird Abschnitt 2.
3. Der bisherige § 1 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
4. Die bisherigen §§ 2 bis 8 werden die §§ 5 bis 11.
5. Der bisherige § 9 wird § 12 und die Angabe „§§ 1 bis 7“ durch die Angabe „§§ 4 bis 10“ ersetzt.
6. Der bisherige § 10 wird § 13.
7. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
8. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „12 bis 14“ durch die Angabe „15 bis 17“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021“ gestrichen.
9. Der bisherige § 12 wird § 15 und Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „11 Absatz 1“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
10. Der bisherige § 13 wird § 16 und in Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.
11. Der bisherige § 14 wird § 17 und in Absatz 1 werden die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
12. Der bisherige § 15 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die für Gesundheit zuständige oberste Landesbehörde oder das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen erstellt ein Register aller Personen, die freiwillig zur Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen zur Bewältigung einer epidemischen Lage nach § 14 Absatz 1 bereit sind (erweitertes Freiwilligenregister). Die Aufnahme in dieses Register erfolgt auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der betroffenen Personen.“
13. Der bisherige § 16 wird § 19 und in Absatz 1 wird die Angabe „12 bis 14“ durch die Angabe „15 bis 17“ ersetzt.
14. Nach § 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 Schlussvorschriften“.

15. Der bisherige § 17 wird § 20.
16. Der bisherige § 18 wird § 21 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
17. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „März 2021“ durch die Angabe „Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung evaluiert dieses Gesetz unter Mitwirkung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständs und erstattet dem Landtag bis zum 30. Juni 2022 Bericht über die Evaluation, die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 1a

Das SodEG-Ausführungsgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S.218b) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „vom... (BGBl. I S....)“ durch die Wörter „vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist,“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „März“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dezember 2020“ durch die Wörter „Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Zugleich für die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung,
Für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pörtner

– GV. NRW. 2021 S. 312

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359